

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Kirberg

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. März 2010

1. Namen, Wesen, Aufsicht
 - 1.1 Die Jugendfeuerwehr Kirberg ist die selbstständige Jugendgruppe der Freiwilligen Feuerwehr Kirberg. Somit gehört sie auch zum Kreisjugendfeuerwehrverband Limburg-Weilburg, zur Hessischen Jugendfeuerwehr und zur Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 1.2 Die Jugendfeuerwehr Kirberg ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Jugendlichen. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Jugendabteilung innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Kirberg nach dieser Ordnung selbst.
 - 1.3 Die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Kirberg untersteht gemäß des § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) der fachlichen Aufsicht des Wehrführers, der sich des/der Jugendfeuerwehrwartes/in bedient.
 - 1.4 Leiter/in der Jugendfeuerwehr Kirberg ist der/die Jugendfeuerwehrwart/in. Er/sie muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Aufgaben und Ziele
 - 2.1 Die Jugendfeuerwehr will die Jugend zur tätigen Nächstenliebe und Hilfsbereitschaft anregen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe dient ihr der Dienst in der Jugendgruppe mit Schulung und Ausbildung. Hierzu zählt auch die regelmäßige Teilnahme am Bundeswettbewerb und an der Leistungsspanne der Deutschen Jugendfeuerwehr.
 - 2.2 Die Jugendfeuerwehr will dem gegenseitigen Verstehen und dem Frieden unter den Völkern dienen.
 - 2.3 Die Jugendfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung des Staates und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten zu erfüllen.
3. Mitgliedschaft
 - 3.1 Mädchen und Jungen ungeachtet der Nationalität, Rasse sowie des körperlichen und geistigen Zustandes im Alter vom vollendeten 10. Lebensjahres können Mitglied der Jugendfeuerwehr Kirberg werden. Voraussetzung für den Eintritt ist die Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten.
 - 3.2 Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Feuerwehr. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden.
 - 3.3 Nach ihrem Eintritt erhalten alle Mitglieder der Jugendfeuerwehr den Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.
4. Rechte und Pflichten
 - 4.1 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken.
 - 4.2 Jedes Mitglied hat das Recht in eigener Sache gehört zu werden.
 - 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, die Organe zu wählen.

Ausnahmen werden durch die Jugendordnung selbst bestimmt.

- 4.4 Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den angesetzten Übungsterminen und Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Kirberg pünktlich und

- aktiv teilzunehmen.
- 4.5 Jedes Mitglied hat die Verpflichtung die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- 4.6 Jedes Mitglied hat die Verpflichtung die Kameradschaft und das Gruppenleben zu pflegen und zu fördern.
5. Ordnungsmaßnahmen
- 5.1 Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können angemessene Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden.
- 5.2 Sie werden nach Beratung im Jugendfeuerwehrausschuss durch den/die Jugendfeuerwehrwart/in verfügt. Dabei soll es innerhalb des Jugendausschusses zu einer mehrheitlichen Meinungsbildung gekommen sein.
- 5.3 Bei besonders gravierenden Ordnungsmaßnahmen (z. B. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr) sind diese nur im Einvernehmen mit dem/der Leiter/in der Jugendfeuerwehr zu verfügen.
- 5.4 Gegen jede Ordnungsmaßnahme steht dem/der Betroffenen das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde ist beim Leiter der Feuerwehr einzubringen, der über diese dann entscheidet.
6. Verlust der Mitgliedschaft
- 6.1 Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr Kirberg erlischt durch schriftliche Austrittserklärung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten.
- 6.2 Die Mitgliedschaft erlischt auf Wunsch des Mitglieds.
- 6.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch konkludentes Verhalten (Rückgabe aller Ausrüstungsgegenstände, etc.)
7. Organe
- 7.1 Organe der Jugendfeuerwehr Kirberg sind die Mitgliederversammlung, der Jugendausschuss, der Vorstand, der/die Jugendfeuerwehrwart/in.
8. Mitgliederversammlung
- 8.1 Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Jugendsprecher und unter Bekanntmachung der Tagesordnung mit 14 Tage Frist einberufen werden. Die Einberufung soll auch öffentlich (Zeitung, Mitteilungsblatt, etc.) geschehen.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Auf die Teilnahme des/der Wehrführers/in ist hinzuwirken.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung oder bei Wahlen Stichwahl.
- 8.4 Sind weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend, so muss innerhalb von sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen und durchgeführt werden.
- 8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben: Wahl des Vorstandes und der Jugendgruppenleiter/innen im zwei-Jahres-Rhythmus und Bestätigung des/der Jugendfeuerwehrwartes/in, Wahl der Delegierten, Genehmigung des Jahresberichtes und Kassenberichtes, sowie des Berichtes des/der Zeugwartes/in, Entlastung des/der Kassenwartes/in und des Vorstandes, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge, Verabschiedung eines Dienstplanes, Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, z. B. Bestimmung des Ortes des Zeltlagers. Bei Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von 50 % notwendig.
9. Jugendausschuss

- 9.1 Der Jugendausschuss besteht aus Jugendfeuerwehrwart/in, dessen/deren Stellvertreter/in, dem Vorstand und den Jugendgruppenleiter/innen.
- 9.2 Der Jugendausschuss hat folgende Aufgaben: Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, Vorschlägen von Ordnungsmaßnahmen und Gestaltung der Jugendarbeit.

10. Jugendfeuerwehrwart/in
 - 10.1 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Kirberg sein, soll einen Gruppenführerlehrgang an einer Landesfeuerwehrschule absolviert haben oder diesen in einem befristeten Zeitraum besuchen. Er/Sie soll alle Lehrgänge haben, die ihn/sie befähigen, eine Jugendleitercard der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten.
 - 10.2 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendfeuerwehr nach Maßgabe dieser Ordnung und der Beschlüsse der Organe.
 - 10.3 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Kirberg.
 - 10.4 Der/die Jugendfeuerwehrwart/in wird von der aktiven Wehr für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bestellung eines/r Jugendfeuerwehrwartes/in soll im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr geschehen.

11. Vorstand
 - 11.1 Der Vorstand besteht aus zwei Jugendsprechern, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in und dem/der Zeugwart/in. Es kann ein Beisitzer mit besonderen Aufgaben gewählt werden.
 - 11.2 Die Jugendsprecher und der/die Kassenwart/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der/die Schriftführer/in, der/die Zeugwart/in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - 11.3 Der/die Kassenwart/in ist verantwortlich für die Kasse der Jugendfeuerwehr. Seine/ihre Kasse wird von den Kassenprüfern jährlich geprüft. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Führung des Dienstbuches und die Erstellung des Jahresberichtes, sowie für anfallenden Schriftverkehr, sofern dieser nicht von anderen Organen übernommen wird. Der/die Zeugwart/in ist zuständig für die Instandhaltung, Überprüfung und Pflege der Ausrüstung. Er/sie soll alle Jugendlichen zur Pflege ihrer persönlichen Ausrüstung anhalten.

12. Jugendsprecher
 - 12.1 Der/die Jugendsprecher/in muss 14 Jahre alt sein und darf das 18. Lebensjahr nicht überschritten haben. Er/sie fungiert als Leiter/in der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Er/sie vertritt die Interessen der Jugendlichen gegenüber dem/der Jugendfeuerwehrwart/in, sowie den Jugendgruppenleitern und ist befugt, Mitgliederversammlungen einzuberufen.

13. Jugendgruppenleiter
 - 13.1 Der/die Jugendgruppenleiter/in muss mind. das 18. Lebensjahr erreicht haben und sollte das 25. Lebensjahr nicht überschreiten. Er/sie fungiert als Betreuer/in der Gruppe. Der/die Jugendgruppenleiter/in sollte Inhaber/in der Jugendleiter/in-Card bzw. die entsprechende Ausbildung zum/zur Jugendgruppenleiter/in haben.
 - 13.2 Er/Sie unterstützt den/die Jugendfeuerwehrwart/in und den/die stellv. Jugendfeuerwehrwart/in in der Ausbildung und Durchführung der allgemeinen Jugendarbeit.
 - 13.3 Die Mitgliederversammlung wählt soviel Jugendgruppenleiter/innen, dass auf 15 Jugendfeuerwehrmitglieder ein/e Jugendgruppenleiter/in kommt.

14. Stärke, Bekleidung und Ausrüstung

- 14.1 Die personelle Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens neun Mitglieder betragen.
- 14.2 Die Mitglieder erhalten für ihre Ausbildung und den Übungsdienst die entsprechende Bekleidung, entsprechend der Richtlinien des Hessischen Minister des Innern. Beim Austritt sind alle Bekleidungsstücke der Jugendfeuerwehr an diese zurückzugeben. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die Kosten für die Neuanschaffung der Kleidung von dem betreffenden Mitglied erstattet werden.

15. Ausbildung, Einsatz und Jugendarbeit

- 15.1 Die feuerwehrtechnische Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ausbildungsvorschriften der Freiwilligen Feuerwehr unter Anpassung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- 15.2 Ende Verwendung der Jugendlichen bei Einsätzen der Einsatzabteilung ist verboten.
- 15.3 Die allgemeine Jugendarbeit und die außerschulische Ausbildung in den Bereichen der Jugendarbeit (z.B. Basteln, Filme, Umweltschutz, etc.) bilden einen wichtigen Bestandteil des Dienstplanes der Jugendfeuerwehr.

16. Versicherungsschutz

- 16.1 Die Jugendlichen sind gegen Unfälle im Dienst der Jugendfeuerwehr bei der Unfallkasse Hessen versichert.

17. Übernahme

- 17.1 Der/die Jugendliche kann mit Vollendung des 17. Lebensjahres in den aktiven Feuerwehrdienst übernommen werden, wenn er/sie sich im Jugendfeuerwehrdienst bewährt hat und er/sie die Voraussetzungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) erfüllt.
- 17.2 Eine zusätzliche Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr ist bis zum 25. vollendeten Lebensjahr in begründeten Fällen möglich.

18. Schlußbestimmung

- 18.1 Die Jugendordnung wurde am 14. April 1991 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirberg beschlossen.
- 18.2 Die Jugendordnung wurde am 1. März 1999 neu gefasst und am 5. März 2002 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirberg beschlossen.
- 18.3 Die Jugendordnung wurde am 1. März 2002 überarbeitet und am 8. März 2002 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirberg beschlossen.
- 18.4 Die Jugendordnung wurde am 29. Januar 2003 überarbeitet und am 31. Januar 2003 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirberg beschlossen.
- 18.5 Die Jugendordnung wurde am 09. März 2010 überarbeitet und am 12. März 2010 von der Mitgliederversammlung der Jugendfeuerwehr Kirberg beschlossen.